OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303508/20/Bm/Rd

Datum: Linz, 25. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. April 2023, GZ: BHSD/922140014579/22, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm der Bauarbeiterschutzverordnung bzw. der Arbeitsmittelverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Fakten 7 und 8 stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesen Punkten behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt. Hinsichtlich der übrigen Fakten wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafen zu den Fakten 1 bis 6 auf jeweils 600 Euro, EFS auf je 24 Stunden, sowie hinsichtlich der Fakten 9 und 10 auf jeweils 300 Euro, EFS auf je 12 Stunden, herabgesetzt werden. Die Fundstelle der Bauarbeiterschutzverordnung betreffend die Fakten 1 bis 6 hat zu lauten: *„BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017“*.

II. Hinsichtlich der Fakten 7 und 8 entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge. Hinsichtlich der Fakten 1 bis 6 sowie 9 und 10 hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 420 Euro (10 % der nunmehr bezüglich der Fakten 1 bis 6, 9 und 10 verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. April 2023, GZ: BHSD/922140014579/22, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von jeweils 800 Euro, EFS von jeweils 1 Tag und 8 Stunden (Fakten 1 bis 8) sowie jeweils 500 Euro, EFS von jeweils 20 Stunden (Fakten 9 und 10), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 87 Abs. 2 und § 161 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340 idF BGBl. II Nr. 241/2017, iVm § 118 Abs. 3 sowie § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 (Fakten 1 bis 8), sowie § 35 Abs. 1 Z 2 und § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 (Faktum 9), und § 21 Abs. 3 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 21/2010, iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 (Faktum 10), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. – 8.
Datum/Zeit: 10.10.2022
Ort: C__

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E__ mit dem Sitz in C__. Sie haben es als solche zu verantworten, dass Ihre Arbeitnehmer
1. F__, geboren am tt.mm.jjjj
2. G__, geboren am tt.mm.jjjj
3. H__, geboren am tt.mm.jjjj
4. I__, geboren am tt.mm.jjjj
5. J__, geboren am tt.mm.jjjj
6. K__, geboren am ttt.mm.jjjj
7. L__, geboren am tt.mm.jjjj
8. M__, geboren am tt.mm.jjjj
am 10.10.2022 auf der Baustelle in N__, Sägewerk der Firma O__, Errichtung einer Photovoltaikanlage, auf der Dachfläche mit einer Neigung von weniger als 20° (ca. 5°) und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m (ca. 9 - 11 m) zu Montagearbeiten herangezogen worden sind, ohne dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 BauV vorhanden waren (die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt). Sie haben somit als Arbeitgeber den nach dem 9. Abschnitt ASchG weitergeltenden Bestimmungen zuwidergehandelt.

9.
Datum/Zeit: 10.10.2022
Ort: C__

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E__ mit Sitz in C__. Sie haben es als solche zu verantworten, dass am 10.10.2022 auf der Baustelle in N__, Sägewerk der Firma O__, Errichtung einer Photovoltaikanlage, mit der Scherenbühne Genie GS 5390 (P__) eine Palette mit Profilleisten (Photovoltaikanlage) transportiert wurde. Diese wurde auf die Absturzsicherung (Geländer bzw. Umwehrung) der Arbeitsbühne gestellt, sodass die Profile auf beiden Seiten aus der Grundfläche der Scherenbühne mit ca. 1 2 m hinausragten. Dadurch wurde die geltende Bedienungsanleitung (Part No. 1000197GR) des Arbeitsmittels, nach S.4 der Bedienungsanleitung ‚Platzieren Sie keine Lasten außerhalb des Plattformrandes' und S.5 ‚Transportieren Sie Werkzeuge und Materialien nur, wenn sie gleichmäßig auf der Plattform verteilt sind und von den Personen auf der Plattform sicher gehandhabt werden können.' nicht eingehalten. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten. Sie haben somit als Arbeitgeber entgegen dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

10.
Datum/Zeit: 10.10.2022
Ort: C__

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E__ mit dem Sitz in C__. Sie haben es als solche zu verantworten, dass am 10.10.2022 auf der Baustelle in N__, Sägewerk der Firma O__, Errichtung einer Photovoltaikanlage, mit der Scherenbühne Genie GS 5390 (P__) eine Palette mit Profilleisten (Photovoltaikanlage) transportiert wurde. Diese wurde auf die Absturzsicherung (Geländer bzw. Umwehrung) der Arbeitsbühne gestellt, sodass die Profile auf beiden Seiten aus der Grundfläche der Scherenbühne mit ca. 1 2 m hinausragten, dadurch wurde die Standsicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigt. Auf Arbeitsmitteln zum Heben von ArbeitnehmerInnen und in Einrichtungen zur Personenbeförderung darf nur das für die auszuführenden Arbeiten unbedingt erforderliche Werkzeug und Materialien mitgenommen werden. Mitgeführte Lasten sind so aufzubringen, dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Arbeitsmittels verhindert wird. Sie haben somit als Arbeitgeber entgegen dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. einer dazu erlassenen Verordnung (Arbeitsmittelverordnung) die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin Nachstehendes vorgebracht:

„Hiermit widerrufen wir den Bescheid BHSD/922140014579/22.
Zuerst müssen wir festhalten das wir seit 10 Jahren Photovoltaikmontagen durchführen und dies unter erstes Vergehen wäre.

Wir achten auf den Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter und machen regelmäßige Ausbildungen.
Das Strafmaß ist in keinem Fall angemessen, unsere Mitarbeiter waren in diesem Fall in kleinster Weise in Gefahr noch wurde fahrlässig gehandelt.
Unsere Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt innerhalb der Seilsicherungen, PSA war am Dach, Dachneigung 2-3 Grad, Dachfläche ~ 3700m².
Aufstieg aufs Dach über Leitern mit Rückfallschutz.
Sämtliche Absturzeinrichtungen waren zum Zeitpunkt bereits auf der Baustelle und zum Hinstellen vorbereitet, aber leider noch nicht am Dach, alles war vor Ort.
Dadurch auch innerhalb der Seilsicherungen und PSA am Dach.

Der Herr Arbeitsinspektor wollte unsere Maßnahme nicht zulassen, erst nach nachfragen Intern hat er sich rückversichert, dass wir eine Korrekte Absturzsicherung vor Ort hatten leider am frühen Morgen noch nicht am Dach.

Die von ihnen aufgestellten Arbeitnehmer sind nicht von der Firma E__, eventuell von der Blitzschutzfirma, welche auch an diesem Tag am Dach war.

7. L__
8. M__

Die Arbeitsbühne war auf festen Untergrund abgestellt, Beton oder Asphalt ich bin der Meinung das es hier keinen festeren Untergrund gibt.
Zusätzlich handelte es sich hier um eine Geländebühne für den Außenbereich“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 18. September 2023 dahingehend, dass keiner der Arbeiter, welche sich auf der Dachfläche aufhielten, mit einer entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz gesichert und zum Zeitpunkt der Kontrolle keine technische Absturzsicherung auf der Dachfläche montiert gewesen sei. Die Scherenbühne Genie GS 5390 (P__) sei entgegen der geltenden Bedienungsanleitung verwendet worden. Weiters sei die Scherenbühne als Materialtransportmittel verwendet worden, wobei durch die Lagerung der Palette mit Profilleisten (Photovoltaikanlage), welche auf die Absturzsicherung (Geländer bzw. Umwehrung der Scherenbühne) gestellt worden sei, die Standsicherheit des Arbeitsmittels dadurch beeinträchtigt gewesen sei, da die Profilleisten ca. 1-2 m über die Grundfläche der Scherenbühne hinausragten.
Zur Angabe, dass die Arbeitnehmer L__ und M__ keine Arbeitnehmer der E__ zum Zeitpunkt der Kontrollen waren, sei anzugeben, dass sowohl die beiden genannten Arbeitnehmer als auch die restlichen sechs Arbeitnehmer (darunter auch der verantwortliche Vorarbeiter) angegeben haben, bei der genannten Firma tätig zu sein und dies auch in der am 10. Oktober 2022 vor Ort verfassten Niederschrift

bestätigt haben. Sollten die zwei betreffenden Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt in keinem entsprechenden Arbeitsverhältnis gestanden sein, sei darauf hinzuweisen, dass nach § 20 Abs. 4 ArbIG eine Verständigung bei der zuständigen Behörde zu erfolgen habe. Der Äußerung wurde die Niederschrift vom 10. Oktober 2022 angeschlossen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Auskunftseinholung bei der ÖGK betreffend die Arbeitnehmer L__ und M__ sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. An der Verhandlung haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt, Mag. B__, teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Außenstelle U__, wurde durch Ing. V__ vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor Ing. W__, BA und G__ als Zeugen geladen und einvernommen. Der ebenfalls als Zeuge geladene F__ hat sich entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Vorweg wurde vom Beschwerdeführer bezüglich der Fakten 1 bis 6, 9 und 10 die Einschränkung auf das Strafausmaß in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben und weiters, dass bezüglich der Fakten 7 und 8 die Beschwerde zur Gänze aufrechterhalten wird.

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in C__. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor. Der Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde wurde nicht widersprochen.

Laut Mitteilung der ÖGK vom 6. September 2023 sind die in den Fakten 7 und 8 angeführten Arbeitnehmer (L__ und M__) bei der ÖGK nicht registriert. Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde ein tschechischer Handelsregisterauszug betreffend M__ vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass die genannten Arbeitnehmer an einer tschechischen Firma beteiligt sind.

Die in den Spruchpunkten 1 bis 6 angeführten Personen sind Arbeitnehmer des Beschwerdeführers. Grundsätzlich werden Baustellen des Beschwerdeführers projektweise fremdvergeben oder selbst durchgeführt, wobei bei selbst durchgeführten Baustellen für Dacharbeiten nur jene Arbeitnehmer herangezogen werden, die beim Unternehmen des Beschwerdeführers gemeldet sind. Gegenständlich wurde eine Photovoltaikanlage montiert. Vom Unternehmen werden Blitzschutzanlagen weder montiert, noch demontiert, sondern ausschließlich Photovoltaikanlagen errichtet.

Die Dachfläche auf der gegenständlichen Baustelle weist eine Neigung von ca. 3 bis 5° auf und war die gesamte Sicherheitseinrichtung auf der Baustelle vorhanden, jedoch noch nicht errichtet, da mit den Arbeiten auf der Baustelle erst begonnen wurde und es gleich zu Beginn zu einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat kam. Das Dach wurde von den Arbeitnehmern mittels einer Aufstiegsleiter mit Rückfallschutz bestiegen. Arbeitsbühnen sowie ein Teleskop-Lader waren vor Ort vorhanden. Die Fläche, auf der die Arbeitsbühne stand, war asphaltiert und handelte es sich dabei um eine feste, geeignete Standfläche. Die Beanstandung des Arbeitsinspektorates richtete sich gegen die über jede Seite hinausragenden Profile, da dies geeignet war, den Schwerpunkt zu verändern.

Im Unternehmen wird großer Wert auf den Arbeitnehmerschutz gelegt und finden regelmäßige Sicherheitsunterweisungen statt. Darüber hinaus stehen den Arbeitnehmern Sicherheitsmappen zur Verfügung. Trotz regelmäßiger Überprüfungen auf den Baustellen durch das Arbeitsinspektorat gab es bislang noch keine Beanstandungen.

Seitens des Arbeitsinspektorates wurde in der mündlichen Verhandlung einer geringfügigen Herabsetzung der verhängten Geldstrafen aufgrund der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zugestimmt, wobei gleichzeitig auf die Gefährdung des Lebens der Arbeitnehmer bei einer Absturzhöhe von ca. 9 bis 11 m hingewiesen wurde.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen und des Beschwerdeführers.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da anlässlich der durchgeführten mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 6, 9 und 10 nunmehr ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der diesbezügliche Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht mehr einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu

erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 1 bis 6 Geldstrafen von jeweils 800 Euro und hinsichtlich der Fakten 9 und 10 Geldstrafen von jeweils 500 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde der Umstand gewertet, dass die Taten keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen haben sowie dem Beschwerdeführer die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugute zu halten war. Straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, dem Besitz des Dachdecker- und Spenglerbetriebes sowie von keinen Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde weder in der Beschwerde, noch anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass diese auch bei der nunmehrigen Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich herangezogen werden konnte.

5.2.4. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechts-

gehalt der Tat behaftet, weil hierdurch jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von geeigneten Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten mit einer Neigung von ca. 5° und einer Absturzhöhe von ca. 9 bis 11 m sowie den unsachgemäßen Transport einer Palette mit Profilleisten mittels Scherenbühne ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden.

Die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß war darin begründet, dass dem Beschwerdeführer die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugute zu halten war. Weiters konnte der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig darlegen, dass im Unternehmen ein großer Wert auf die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen gelegt wird, dies zeigt sich auch darin, dass seit Firmengründung im Jahr 2013 bislang keine Beanstandung seitens des Arbeitsinspektorates trotz durchgeführter Kontrollen geahndet werden musste. Darüber hinaus war auch zu bemerken, dass auf der Baustelle das Material für die Errichtung der erforderlichen Schutzvorrichtungen vorhanden war und die Kontrolle unmittelbar vor dem Aufbau der Absturzsicherung stattgefunden hat. Überdies stimmte das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel einer geringfügigen Reduzierung der verhängten Geldstrafen zu.
Die auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzten Geldstrafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der eben getätigten Ausführungen tat- und schuldangemessen und noch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen, insbesondere, dass spezifizierte Unterweisungen und Kontrollen auch auf auswärtigen Arbeitsstätten erfolgen. Eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen war jedoch aufgrund der doch erheblichen Absturzhöhe von ca. 9 bis 11 m nicht mehr begründbar. Dies hat auch für die Fakten 9 und 10 zu gelten.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis

auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

6. Die Spruchergänzung bezüglich der Fundstelle der BauV in den verletzten Rechtsvorschriften erschien gesetzlich geboten und erfolgt dadurch keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers.

7. Zum stattgebenden Teil der Beschwerde (Fakten 7 und 8 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der Fakten 7 und 8 zur Last gelegt, dass die Arbeitnehmer L__ und M__ der E__ zugehörig und zu Montagearbeiten herangezogen worden sind, ohne dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren und die Arbeitnehmer auch nicht mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt waren.

In der Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sowohl L__ als auch M__ keine Arbeitnehmer der E__ seien und somit auch in keinem Beschäftigungsverhältnis zum genannten Unternehmen stehen. Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter auch ein tschechischer Handelsregisterauszug diesbezüglich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 5. September 2023, GZ: LVwG-303508/3/Bm/Rd, bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Bundesland OÖ, um Übermittlung von Versicherungszeitennachweisen für den 10. Oktober 2022 (Tattag) gebeten. Dem Ersuchen wurde mit E-Mail vom 6. September 2023 nachgekommen und mitgeteilt, dass weder L__, noch M__ bei der Österreichischen Gesundheitskasse registriert ist.

Darüber hinaus wurde vom zeugenschaftlich einvernommenen G__ glaubwürdig dargelegt, dass am Tattag auch Arbeitnehmer einer anderen Firma auf dem Dach mit Arbeiten an der Blitzschutzanlage beschäftigt waren. Die Namen der beiden zitierten Arbeitnehmer waren dem Zeugen unbekannt. Seitens des einvernommenen Arbeitsinspektors Ing. W__ wurde angegeben, dass sich eine Zweitfirma bei der Kontrolle auf dem Dach befunden hat und diese Firma aufgrund von Übertretungen ebenfalls zur Anzeige gebracht wurde. Über seine Aufforderung hin wurden die Namen und Geburtsdaten der auf dem Dach angetroffenen Arbeitnehmer in der Niederschrift durch ihn festgehalten, wobei von vier angetroffenen Arbeitnehmern, insbesondere von L__ und M__, die Daten in der Niederschrift

selbst und nicht durch den Arbeitsinspektor festgehalten wurden. Eine Nachfrage hinsichtlich der Firmenzugehörigkeit erfolgte somit bezüglich dieser beiden Arbeitnehmer durch den Arbeitsinspektor nicht und wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung von diesem eingeräumt, dass dadurch die Zugehörigkeit zum Unternehmen des Beschwerdeführers fraglich ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens konnte der Tatvorwurf bezüglich der Fakten 7 und 8 nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Es konnten die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesen beiden Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, dies jedenfalls unter Anwendung des Zweifelgrundsatzes „in dubio pro reo“.

Zu II.:

Weil die Beschwerde hinsichtlich der Fakten 1 bis 6, 9 und 10 teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war diesbezüglich spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG). Da hinsichtlich der Fakten 7 und 8 die Beschwerde Erfolg hatte, waren diesbezüglich keinerlei Verfahrenskostenbeiträge gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG zu entrichten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier